

Durch die im Abs. 3 getroffene Festlegung wird gesichert, daß der Generalstaatsanwalt im Rahmen des planmäßigen Ausbaues der sozialistischen Rechtsordnung, entsprechend dem gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozeß sowie auf der Grundlage von Entwicklungstendenzen bzw. Schwerpunkten, die sich aus der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht ergeben, Vorschläge zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterbreiten kann.

Damit wird schöpferisch auf die weisungsmäßige Ausgestaltung des Vollzuges mit dem Ziel hingewirkt, die sozialistische Gesetzlichkeit weiter auszuprägen bzw. ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen.

§ 64

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung umfaßt:

1. die fristgemäße Einleitung des Vollzuges und die richtige Strafzeitberechnung,
2. die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen,
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Vollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Erziehung und Bildung, die Arbeitszeit, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Arbeitsvergütung, die Unterbringung, Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern,
4. die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges sowie die Antragstellung der Strafaussetzung auf Bewährung und die Überweisung in den allgemeinen bzw. erleichterten Vollzug,
5. die umfassende Vorbereitung der Wiedereingliederung.